

Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen

Welche Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen bestehen, hängt maßgeblich von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus ab. Im Folgenden werden die verschiedenen Aufenthaltstitel aufgelistet:

Aufenthaltsstatus 1: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine **Aufenthaltserlaubnis** mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt.

Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt einen **positiven Bescheid** erhalten haben, dürfen grundsätzlich **uneingeschränkt** als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Ist nur ein **Abschiebungsverbot** festgestellt worden, entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** erteilt wird.

Ob eine Genehmigung erteilt wurde, steht auf der Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls einem Zusatzblatt.

Aufenthaltsstatus 2: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt erteilt Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine **Aufenthaltsgestattung**. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt **bis zur Entscheidung über den Asylantrag**, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.

Aufenthaltsstatus 3: Personen mit einer Duldung



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine „**Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung**“, die Duldung genannt wird.

Personen, die eine **Aufenthaltsgestattung** oder eine **Duldung** besitzen, haben bestimmte Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt. Diese werden im Folgenden aufgezeigt.

Welche Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt bestehen für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen?

Bevor Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Arbeit aufnehmen können, müssen sie die **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** bei ihrer **Ausländerbehörde** einholen. Dabei entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** erteilt wird.

Zudem ist grundsätzlich die Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur erforderlich. Die Ausländerbehörde holt die **Zustimmung der Arbeitsagentur** ein, die Person muss sich **nicht** selbst um die Zustimmung bemühen.

Nach **vierjährigem** Aufenthalt im Bundesgebiet ist die Zustimmung der Arbeitsagentur in der Regel nicht mehr erforderlich.

Jedoch dürfen bestimmte Personengruppen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen. Die sogenannte **AE-Wohnverpflichtung** gilt für **sechs Wochen** und kann auf **höchstens sechs Monate** verlängert werden.

Personen aus **sicheren Herkunftsländern**, wie etwa den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien, die ihren **Asylantrag nach dem 31.08.2015** stellen, müssen **während** des gesamten **Asylverfahrens** (und im Falle der Ablehnung des Asylantrages in bestimmten Fällen bis zur Ausreise) in Aufnahmeeinrichtungen wohnen und dürfen somit keiner Beschäftigung nachgehen.

Personen, die eine **Duldung** besitzen, dürfen keiner Beschäftigung nachgehen, wenn sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem sie zum Beispiel über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland stammen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist.

Ab wann erhalten Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung?

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, können **nach drei Monaten** die **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** erhalten.

Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der **Äußerung eines Asylgesuchs** gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei.

Bei Personen, die ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel, wie zum Beispiel ein Visum, aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind, beginnt die Frist jedoch erst mit der förmlichen **Stellung eines Asylantrages** beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bei Personen, die eine Duldung besitzen, beginnt die Wartefrist mit der Erteilung dieses Dokuments, wobei ein vorangegangener Aufenthalt angerechnet wird.
Detaillierte Informationen erteilen die zuständigen Ausländerbehörden.

Auf welche Kriterien stützt sich die Zustimmung der Arbeitsagentur?

Die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme wird auch Vorrangprüfung genannt. Hier werden drei Kriterien geprüft: die Auswirkungen der Beschäftigung auf den Arbeitsmarkt; ob Bevorrechtigte zur Verfügung stehen und die konkreten Arbeitsbedingungen.

Im Rahmen der Vorrangprüfung wird also geklärt, dass eine Stellenbesetzung mit einem ausländischen Bewerber keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat und keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (Deutsche Staatsangehörige, Bürger eines EU- oder EWR-Staates oder sonstige bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer) für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen. Die Feststellung, dass eine Besetzung offener Stellen mit ausländischen Arbeitnehmern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist, kann von der Bundesagentur für Arbeit dabei auch pauschal für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt werden. Diese sind in der sogenannten Positivliste unter www.arbeitsagentur.de/positivliste zu finden.

Die hiervon unabhängige Prüfung der Arbeitsbedingungen bezieht sich auf die konkrete Stelle und prüft insbesondere den Verdienst und die Arbeitszeiten. Damit werden für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung gleichwertige Arbeitsbedingungen wie für Personen mit uneingeschränkter Arbeitserlaubnis gewährleistet.

Nach 15-monatigem Aufenthalt in Deutschland entfallen die ersten zwei Kriterien der Vorrangprüfung und es wird bis zur Vollendung des vierjährigen Aufenthalts mit dem die Beschäftigung gänzlich zustimmungsfrei wird nur noch die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen geprüft.

Gibt es Ausnahmen, in denen eine Zustimmung der Arbeitsagentur nicht notwendig ist?

Ja. Es gibt **bestimmte Beschäftigungsarten**, für die von Grund auf keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist. Hierzu zählen eine Berufsausbildung, Praktika zu Weiterbildungszwecken, Freiwilligendienst oder die Arbeitsaufnahme von Hochqualifizierten. Ob die konkrete Beschäftigung zustimmungsfrei ist, prüft die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall.

Auch bei zustimmungsfreien Beschäftigungen gilt für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung die Drei-Monats-Frist, in der sie keiner Beschäftigung nachgehen dürfen. Für Personen mit einer Duldung entfällt die Drei-Monats-Frist.

Dürfen Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, bei einer Zeitarbeitsfirma arbeiten?

Ja. Zeitarbeit beziehungsweise eine **Beschäftigung als Leiharbeitnehmer** ist für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, **grundsätzlich** möglich. Dabei gelten jedoch die **gleichen Kriterien, wie bei einer Festanstellung**, ob eine vorherige Zustimmung oder Vorrangprüfung erforderlich ist oder nicht. Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Ausländerbehörden und die Agentur für Arbeit.

Dürfen Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen?

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, dürfen grundsätzlich keiner selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Personen, die eine Duldung besitzen, dürfen hingegen eine selbstständige Tätigkeit ausüben, wenn dies die Ausländerbehörde ausdrücklich erlaubt hat.

Wie erkennt eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber, ob eine Person mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung bei ihr oder ihm arbeiten darf?

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung können sich mit ihren jeweiligen Dokumenten bei potenziellen Arbeitgebern ausweisen. Sowohl in die Aufenthaltsgestattung als auch in das Duldungsdokument kann von der zuständigen Ausländerbehörde eine sogenannte Nebenbestimmung eingetragen werden, die Auskunft zu den Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit gibt. In jedem Fall empfiehlt es sich, dass die arbeitssuchende Person das konkrete Arbeitsplatzangebot mit ihrer zuständigen Ausländerbehörde bespricht.

Führt die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Berufsausbildung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels?

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, erlangen mit der Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung **kein gesondertes Aufenthaltsrecht**. Die Integrationsleistung des Einzelnen spielt **bei der Prüfung des Asylantrags** im Hinblick auf die Gewährung von asylrechtlichem Schutz keine Rolle.

Bei Personen mit einer Duldung hingegen werden die individuellen **Umstände und Integrationsleistungen** bei der Verlängerung der Duldung bzw. bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels **berücksichtigt**.

Verlieren Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen, ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn sie einer Arbeit nachgehen?

Der Arbeitsverdienst wird auf die Leistungen, die sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen, angerechnet. Nähere Auskünfte erteilt das örtlich zuständige Sozialamt.



Bei Aufnahme einer Berufsausbildung kann je nach Ausbildungsart und persönlichen Umständen ein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehen. Dies führt zwar zum Wegfall des Anspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, es kann jedoch ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Weitere Auskünfte zur Berufsausbildung und -förderung erteilen die Berufsberatung der örtlichen Arbeitsagentur und zur sozialen Sicherung die städtischen Stellen, wie Wohngeldamt oder BAföG-Amt.

Steht die Residenzpflicht einer Arbeitsaufnahme entgegen?

Nein. Die **räumliche Aufenthaltsbeschränkung** für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die sogenannte Residenzpflicht, **entfällt** nach drei Monaten, es sei denn, die Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung besteht fort. Grundsätzlich besteht danach die freie Wahl des Wohnortes.

Jedoch kann die Ausländerbehörde die räumliche Beschränkung jederzeit wieder anordnen, wenn die Person strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder konkrete Maßnahmen zu ihrer Rückführung in den Herkunftsstaat anstehen. Gleiches gilt für Personen, die eine Duldung besitzen.

Die Residenzpflicht wird ersetzt durch eine Wohnsitzauflage.

Steht die Wohnsitzauflage einer Arbeitsaufnahme entgegen?

Die sogenannte **Wohnsitzauflage** bedeutet, dass Personen, die Sozialleistungen beziehen, ihren Wohnsitz nicht frei wählen dürfen. Grundsätzlich steht die Wohnsitzauflage einer Arbeitsaufnahme nicht entgegen. Ob der Wohnsitzwechsel möglich ist, prüft die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Erhalten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche?

Ja. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung können sich bei der örtlichen Arbeitsagentur arbeitsuchend melden. Die Arbeitsagentur steht ihnen als Ansprechpartnerin zur Seite und berät sie.

Welche Möglichkeiten der Sprachförderung bestehen für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung?

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie Personen mit einer Duldung und mit jeweils guter Bleibeperspektive haben seit November 2015 nun auch Zugang zu **Integrationskursen**.

Alle notwendigen Informationen sowie Zugangsbedingungen sind auf der Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu finden:

www.bamf.de/FAQ-Integrationskurse-Asylbewerber

Ein Verzeichnis mit den **Integrationskursorten** sowie Informationen über die vielfältigen weiteren **Integrationsangebote** oder **Beratungsstellen** in Wohnortnähe sind auf der Seite des Auskunftssystems des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Web-GIS) zu finden: <http://webgis.bamf.de/BAMF/control>

Darüber hinaus ist die **berufsbezogene Sprachförderung** (im Rahmen der sogenannten ESF-BAMF-Kurse) für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen, möglich. Voraussetzung für die Teilnahme sind der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie vorhandene Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau A1 (GER). Die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über das Bundesamt organisierten und geförderten Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und Möglichkeiten für Praktika.

Für die Kursvermittlung sind die **Bleiberechtsnetzwerke** vor Ort zuständig. Nähere Auskünfte erteilen auch der Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Sprachschulen, Flüchtlingsberatungsstellen sowie die Beraterinnen und Berater des Bundesamtes vor Ort.

Der **Bürgerservice** des Bundesamtes ist von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 12:00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: +49 911 943-6390.

Die **ESF-Hotline zur berufsbezogenen Sprachförderung** ist unter der Telefonnummer: +49 221 92426 – 400 sowie folgender E-Mailadresse: esf-verwaltung@bamf.bund.de erreichbar. Weitere Informationen zu den ESF-BAMF-Kursen sind hier zu finden: www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html

Welche rechtlichen Grundlagen zum Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung gibt es?

Die rechtlichen Grundlagen zum Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung sind in den **§§ 47 und 59 bis 61 des Asylgesetzes (AsylG)**, **§§ 39, 40, 60a und 61 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)** sowie in den **§§ 26 und 32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV)** geregelt.

In den Paragraphen § 60a Abs. 6 des **Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)** ist geregelt, wann die Erwerbstätigkeit, die die selbständige Tätigkeit einschließt (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht erlaubt werden darf; im Umkehrschluss kann ansonsten die Erwerbstätigkeit und damit auch die selbständige Tätigkeit zugelassen werden.

Mit den Neuerungen durch das Asylbeschleunigungsgesetz vom 23.10.2015 wurden die Integrationskurse nun auch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer hohen Bleibeperspektive geöffnet. Diese sind geregelt im **§ 44 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**. Auf den Integrationskurs aufbauend, ist auch die berufsbezogene Deutschförderung **nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)** möglich.